

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemeinde Thaining

14. ÄNDERUNG

Gemeinde:
Verwaltungsgemeinschaft:
Landkreis:

Thaining
Reichling
Landsberg am Lech

INHALTSVERZEICHNIS:

Blatt 2	Änderung
Blatt 3	Planzeichenerklärung
Blatt 4-11	Begründung
Blatt 12	Verfahrensvermerke

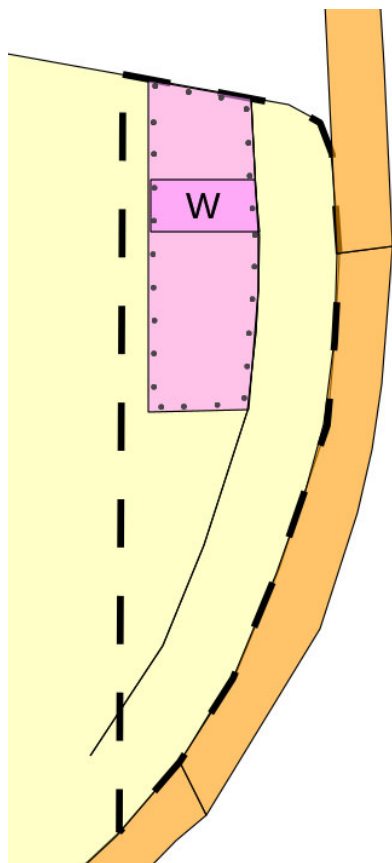
Planung: Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling
Tel. 08194/9302-0
Fax. 08194/1807

Fassung: 20.12.2023

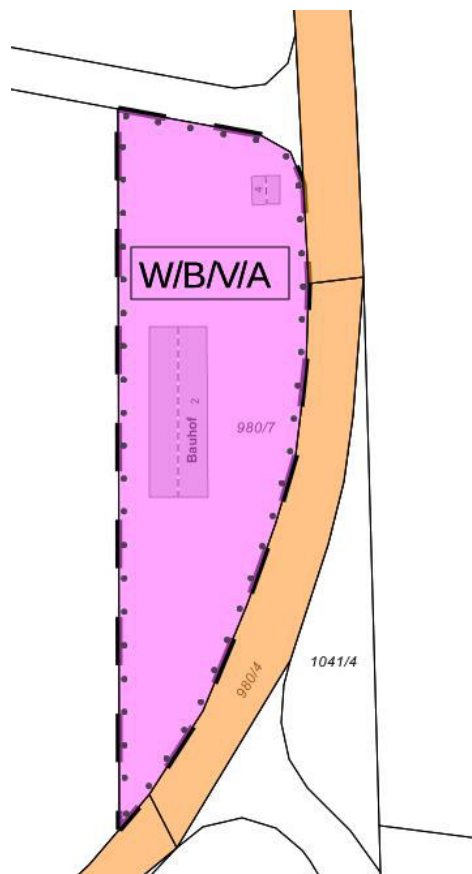
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE THAINING 14. ÄNDERUNG

Änderung


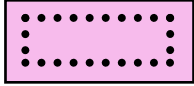




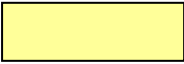
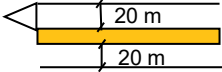
Bestand



Änderung:



Zeichenerklärung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1) | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB) |  |
| 2) | Fläche für den Gemeinbedarf |  |
| 2a) | Zweckbestimmung Wertstoffhof |  |
| 2b) | Zweckbestimmung Bauhof |  |
| 2c) | Zweckbestimmung Vereinsheim |  |
| 2d) | Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung |  |
| 3) | Fläche für die Landwirtschaft |  |
| 4) | Hauptverkehrsstraße mit Anbaufreier Zone
und Ortsdurchfahrtsgrenze |  |

Begründung

A. Anlass und Ziel der 14. Änderung

Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung eines Vereinestadels südlich des bestehenden Bauhofgebäudes.

Der Bauort für den Vereinestadel ist planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Mit der Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Bauhof“ sollen die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vereinestadels geschaffen werden.

Außerdem soll im Nordosten des bestehenden Planbereichs, in dem bereits eine Pumpstation und Lagergebäude des Abwasserzweckverbandes untergebracht ist, auch ein Sozialraum und Büro für den Abwasserzweckverband planungsrechtlich ermöglicht werden.

Der Erweiterungsbereich ist im bestehenden Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll der Flächennutzungsplan so geändert werden, dass der parallel aufgestellte Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Der Bereich ist bereits durch umliegende Gemeinbedarfsnutzungen geprägt:

Im Norden befinden sich der Wertstoffhof und das Bauhofgebäude (mit Musikerheim), im Westen das Freibad und im Süden der Friedhof. Die Situierung des Vereinestadels in diesem Umfeld erscheint folgerichtig. Durch den benachbarten Bauhof ergeben sich sowohl für den Vereinestadel als auch für die Räumlichkeiten des AZV Synergieeffekte.

B. Umweltauswirkungen/Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Siehe B.1. dieser Begründung.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltrelevanten Ziele und Ihrer Berücksichtigung.

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Als Grundlagen für die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie als Datenquellen wurden u. a. die allgemeinen Gesetze (z. B. aktueller Stand des BauGB, BayNatSchG, BNatSchG, EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt. Weiterhin wurden u. a. die amtliche Biotopkartierung und die Artenschutzkartierung (ASK) ausgewertet. Baugesetzbuch

Das BauGB strebt nach § 1 Abs. 5 BauGB gibt folgende Ziele vor:

1. Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt;
2. Sozialgerechte Bodennutzung, die dem Wohl der Allgemeinheit dient unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung;
3. Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen;

4. Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung;
 5. Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt;
 6. Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes;
 7. Städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung;
- Des Weiteren sind nach § 1a BauGB die Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG) zu berücksichtigen, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen sowie Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden und auszugleichen.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP):

Für den Landkreis Landsberg am Lech liegt ein Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) aus dem Jahr 1997 vor. Für das Planungsgebiet sind weder in den Plänen noch textlich gesonderte Aussagen getroffen.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen eines „Parallelverfahrens“ geändert. Hierbei handelt es sich um die 14. Änderung.

1.3 Angaben zum Standort, zu Art und Umfang des Vorhabens und zum Bedarf an Grund und Boden

Im Norden befinden sich der Wertstoffhof und das Bauhofgebäude (mit Musikerheim), im Westen das Freibad und im Süden der Friedhof. Die Situierung des Vereinestadels in diesem Umfeld und der Räumlichkeiten für den Abwasserzweckverband erscheint folgerichtig. Durch den benachbarten Bauhof ergeben sich sowohl für den Vereinstadel als auch für die Räumlichkeiten des AZV Synergieeffekte.

Durch die 2. Änderung ändern sich die als Bauflächen und Verkehrsflächen festgesetzten Flächen wie folgt:

	Bisherige Planung	Ergebnis der vorliegende Fläche	Zugang/Abgang
Verkehrsfläche	1.325 m ²	2.120 m ²	795 m ²
Gemeinbedarfsfläche	2.520 m ²	3.650 m ²	1.130 m ²
Summe	3.855 m ²	7.770 m ²	1.925 m ²

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

In Bezug auf die beiher schon innerhalb des Geltungsbereichs dargestellte Gemeinbedarfsflächen findet kein zusätzlicher Eingriff in Schutzgüter statt. In Bezug auf die im Geltungsbereich als Verkehrsflächen gekennzeichneten Flächen findet ebenfalls im Vergleich zur bisherigen Situation kein zusätzlicher Eingriff statt, da die Straßen bereits vorhanden sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die 1.130 m² umfassende Erweiterungsfläche der Gemeinbedarfsfläche.

Bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dabei sechs Stufen unterschieden: ohne, geringe, geringe bis mittlere, mittlere, mittlere bis hohe, hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand und Bewertung

Im Erweiterungsbereich befindet sich derzeit Grünfläche, welche durch eine Überbauung/Versiegelung teilweise verloren geht.

Insgesamt sind für die geplante Nutzung günstige geologische und hydrogeologische Voraussetzungen gegeben. Der Boden ist kiesig und gut sickertfähig. Er ist damit auch gut tragfähig. Schädliche Bodenverunreinigungen sind weder beim Planungsträger noch bei den Behörden bekannt. Mit Grundwasseraufschlüssen in der Bauphase ist nicht zu rechnen.

Auswirkung und Ergebnis

Baubedingt werden Flächen mit natürlichem Bodenaufbau neu in Anspruch genommen. Anlagebedingt kommt es zu einer Überformung und Versiegelung/Teilversiegelung der Böden. Zulässig ist eine GRZ von 0,5, so dass hier von mittlerer bis hoher Erheblichkeit ausgegangen wird.

Betriebsbedingt sind bei der künftigen Nutzung des Vereinestadels zur Lagerung von Gerätschaften für die Vereine (Biertische, Zelte, mobile Küche) und teilweise der Jagdgenossenschaft (Holzspalter) und Gerätschaften des Bauhofs – unter der Voraussetzung, dass die Regelwerke und Richtlinien zum Umgang mit schädlichen Stoffen eingehalten werden – Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Punktuelle besteht eine potenziell hohe Erheblichkeit, wenn durch Unachtsamkeit und/oder Unfälle Gefahrstoffe in den Untergrund gelangen.

Zusammenfassend ergeben sich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden und Fläche.

2.2 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Innerhalb und im räumlich-funktionalen Umgriff des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einer Hochwassergefahrenfläche und auch nicht in einem wassersensiblen Bereich.

Innerhalb des Geltungsbereiches und im räumlich-funktionalen Umgriff sind keine Trinkwasserschutzgebiete, Einzugsbereiche der Trinkwasserversorgung vorhanden. Mit einem erhöhten Grundwasserstand ist nicht zu rechnen.

Unter der Annahme eines mittleren bis hohen Grundwasserflurabstandes und des hohen Rückhaltevermögens der Böden ist von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber dem Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln auszugehen.

Infolge der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen besteht eine Vorbelastung des Schutzgutes Wasser (Grundwasser) durch Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln.

Der Erweiterungsbereich hat für das Schutzgut Wasser eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Auswirkung und Ergebnis

Baubedingt besteht v. a. in den Bereichen mit Bodenaufschlüssen, d. h. in Bereichen mit tiefergehenden, flächenhaften Abtragungen von Bodenmaterial wie z. B. in Verbindung mit Baugruben (Unterkellerungen, Bauwerksfundamente) durch die Reduzierung von Filter- und Pufferschichten ein erhöhtes Risiko einer Verschmutzung des Grundwasserleiters bzw. des Schichtenwassers. Im Rahmen der Baumaßnahme ist deshalb grundsätzlich darauf zu achten, dass bei einem eventuellen Umgang mit potenziell grundwassergefährdenden Stoffen kein Schadstoffeintrag in den Untergrund stattfindet. Unter Annahme eines mittleren Grundwasserflurabstandes und des hohen Rückhaltevermögens für Schwermetalle sind Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Anlagebedingt werden durch die erfolgende Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens reduziert. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die flächenhafte Grundwasserneubildungsrate insgesamt verringert wird. Die Flächen um den Vereinestadel werden mit wasserdurchlässigem Pflaster versehen. Weiterhin wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass eine vollständige Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers im Gebiet möglich ist. Es sind Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Betriebsbedingt sind bei der künftigen Nutzung des Vereinestadels zur Lagerung von Gerätschaften für die Vereine (Biertische, Zelte, mobile Küche) und teilweise der Jagdgenossenschaft (Holzspalter) und Gerätschaften des Bauhofs – unter der Voraussetzung, dass die Regelwerke und Richtlinien zum Umgang mit schädlichen Stoffen eingehalten werden – Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Punktuelle besteht eine potenziell hohe Erheblichkeit, wenn durch Unachtsamkeit und/oder Unfälle Gefahrstoffe in den Untergrund gelangen.
Zusammenfassend ergeben sich unter Annahme eines mittleren Grundwasserflurabstandes sowie der voraussichtlich möglichen vollständigen Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers - stets unter Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Schadstoffen - Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit gegenüber dem Schutzgut Wasser.

2.3 Schutzgut Lokalklima und Lufthygiene

Bestand und Bewertung

Der Erweiterungsbereich befindet sich am gut nördlichen Ortsrand. Die Grünlandfläche ist als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen.

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für die Frischluft-Versorgung des Siedlungsbestandes bzw. für das Lokalklima liegt nicht vor.

Vorbelastungen bestehen in geringem Umfang durch den angrenzenden Siedlungs- und Verkehrswegebstand sowie die Hagenheimer Straße (LL 6) im Osten in Form von Wärmespeicherung.

Der Geltungsbereich hat für das Lokalklima / Lufthygiene eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Auswirkungen und Ergebnis

Baubedingt sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

Anlagebedingt büßt das Erweiterungsgebiet seinen Status als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet ein und es kommt zu einer gewissen Erhöhung der Temperatur durch die Wärmeabstrahlung der Baukörper und Verkehrsflächen. Lokalklimatisch bedeutsame Luftaustauschbahnen werden hierbei jedoch nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingt sind Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Zusammenfassend ergeben sich Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit gegenüber dem Schutzgut Lokalklima / Lufthygiene.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels:

Durch den Klimawandel ist in unseren Breitengraden vorwiegend mit einer Zunahme der Wetterextreme wie Sturm, Starkniederschläge, Trockenheit zu rechnen.

Das Planungsgebiet ist zwar eben, grenzt aber an eine leichte Hanglage an. Somit besteht in diesem Bereich eine erhöhte Gefährdung in Bezug auf wild abfließendes Wasser.

Zur Überflutungsvorsorge sollen Gebäude grundsätzlich durch Schutzmaßnahmen so gestaltet werden, dass z. B. Schichtenwasser und/oder wild abfließendes Wasser nicht in Gebäude eindringen kann, wobei das anfallende Wasser nicht zu Ungunsten anderer Grundstücke abgeleitet werden darf.

Gegenüber der Hauptwindrichtung aus Südwesten befindet sich das Planungsgebiet aufgrund des vorgelagerten Siedlungsbestandes und der topografischen Situation nicht in einer exponierten Lage.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestand und Bewertung

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH/SPA-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen und stehen auch in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang. Amtlich kartierte Biotop und Flächen bzw. Teilflächen nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden.

Wertgebende Vegetationsstrukturen und/oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Erweiterungsgebietes kommen nicht vor. Das Erweiterungsgebiet besteht aus einer Intensivgrünlandfläche. Es handelt sich weder um eine Blühwiese noch um den Artenraum von besonders geschützten Tieren, Insekten oder ähnlichem.

Auswirkung und Ergebnis

Baubedingt sind intensiv genutzte Grünlandflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung durch die Baufeldräumung betroffen und werden neu für eine Bebauung in Anspruch genommen.

Baulärm, Erschütterungen, Staubbildung und Lichtimmissionen, sog. baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, können zu Störungen der näheren Umgebung führen. Diese Störungen sind allerdings lediglich temporär und nicht erheblich, so dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht zu erwarten sind.

Es sind Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Anlagebedingt erfolgt durch die Bebauung eine weitere Reduzierung landwirtschaftlich genutzter Offenlandlebensräume. Es entstehen keine Zerschneidungseffekte und/oder Barrierewirkungen. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Biotopverbundsystems kann ausgeschlossen werden. Eine Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Es sind Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Insgesamt sind in Verbindung mit dem Vorhaben aufgrund der Bestandssituation, der artenschutzfachlichen Bewertung und der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit gegenüber dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten

2.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bestand und Bewertung

Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich südöstlich in ca. 90 m Entfernung. Der Erweiterungsbereich hat für das Schutzgut Mensch keine hohe Bedeutung. Die Grünlandflächen des Erweiterungsbereiches hat nutzungsbedingt keine Funktion für die aktive Erholungsfunktion der Öffentlichkeit. Ebenfalls nutzungsbedingt, aufgrund der Lage und des optischen Erscheinungsbildes besteht für die passive Erholungsnutzung als siedlungsnaher Freifläche, z. B. für Naturgenuss, Blick in die freie Landschaft ebenfalls nur eine geringe Bedeutung bzw. Funktion dieser Flächen.

Baubedingt ist nur in unerheblichem Maß mit temporären Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung / Wohngebäude durch Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Abgasimmissionen zu rechnen.

Anlagebedingt sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingt sind durch die Nutzung geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ergeben sich - unter Berücksichtigung der lediglich temporären baubedingten Beeinträchtigungen - Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch.

2.6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Erweiterungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Thaining entlang der Kreisstraße LL6.

Die Fläche wird als Grünland genutzt. Im Norden befindet sich der bestehende Wertstoffhof und Bauhof. Im Westen liegt das Warmfreibad und im Süden der Friedhof.

Auswirkungen und Ergebnis

Baubedingt kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Baumaschinen, Krane, nicht fertiggestellte Gebäudeteile und zwischengelagertes Baumaterial. Es sind Umweltauswirkungen mittlerer bis hoher Erheblichkeit zu erwarten.

Anlagebedingt erfolgt eine zusätzliche bauliche und technische Überprägung der Landschaft, jedoch nicht gegenüber dem bereits vorhandenen Bauhof von nennenswert zusätzlichem Gewicht.

Betriebsbedingt sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend sind - unter Berücksichtigung der lediglich temporären baubedingten Beeinträchtigungen - Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit gegenüber dem Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

Kulturgüter: Bau- und Bodendenkmäler sind innerhalb und im räumlich-funktionalen Umgriff des Planungsgebietes nicht vorhanden (BayernAtlas, Online-Abfrage Mai 2021).

Es wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, Schutzstatus nach Art. 7 BayDSchG genießen und der sofortigen Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen.

Sachgüter: Sachgüter sind innerhalb des Erweiterungsgebietes nicht vorhanden.

Auswirkungen und Ergebnis

Kulturgüter: Voraussichtlich keine Betroffenheit

Sachgüter: Voraussichtlich keine Betroffenheit

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Natur und Landschaft bestehen vielseitige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen biotischen und abiotischen Faktoren bzw. zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern. Der Eingriff in das Schutzgut Boden bewirkt nicht nur eine Reduzierung von landwirtschaftlichen Flächen i.V.m. dem Verlust der natürlichen Ertragsfähigkeit, sondern es erfolgt auch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wie Speicher-, Puffer- und Filtervermögen. Als Folge von Bodenabtrag ergibt sich eine erhöhte Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser durch möglichen Eintrag von Schadstoffen.

Durch die geplante Bebauung sowie die Betriebsabläufe sind grundsätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild, Mensch (Erholung und Wohnen - Immissionsschutz) zu erwarten.

Durch die Bebauung entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, welche über die unter den Ziffern 2.1 bis 2.7 aufgeführten Umweltauswirkungen hinausgehenden.

2.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Baubedingt sind i.V.m. dem Vorhaben insbesondere Baurestmassen zu erwarten. In Abhängigkeit der Bauweise sind dies u. a. Restmengen an Beton, Ziegel, Holz, Metalle, Glas, Kunststoffe, Dichtstoffe. Darüber hinaus werden Papier- und Kunststoffverpackungen als Abfall erzeugt.

Die anfallenden Abfälle sind einer Wiederverwertung oder Entsorgung durch den Landkreis Landsberg am Lech - Kommunale Abfallwirtschaft zuzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben erzeugten Abfallmengen im Bereich der Durchschnittsmengen liegen werden. Für die Siedlungs- und vergleichbaren Gewerbeabfälle wird jährlich - unter Federführung des LfU - die Kommunale Abfallbilanz für die einzelnen Landkreise erstellt. Diese ist unter <https://www.lfu.bayern.de/abfall/abfallbilanz/index.htm> abrufbar.

2.10 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Unfälle und Katastrophen

Es besteht keine direkte Gefährdung bzw. kein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit. Ein Störfallrisiko gemäß Störfall-Verordnung (12. BIm-SchV)¹⁰ durch die geplante Nutzung kann ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt und das kulturelle Erbe sind in den Ziffern 2.1 bis 9.2.8 beschrieben.

Grundsätzlich können Schäden durch Naturgewalten, z. B. Sturm, Hagel, Starkregen, Schneedruck oder Unfälle entstehen. Durch Sturm können Schäden an Gebäuden entstehen. Hierbei ist auch eine Gefährdung von Menschen nicht auszuschließen. Weiterhin können durch Unfälle giftige und/oder wassergefährdende Stoffe (z. B. Mineralöle) in den Untergrund oder das Grundwasser gelangen.

Durch den Klimawandel ist in unseren Breitengraden vorwiegend mit einer Zunahme der Wetterextreme wie Sturm, Starkniederschläge, Trockenheit zu rechnen. Das Planungsgebiet befindet sich angrenzend an eine leichte Hanglage. Es besteht somit eine leichte Gefährdung in Bezug auf wild abfließendes oberirdisches Wasser.

Zur Überflutungsvorsorge sollen Gebäude grundsätzlich durch Schutzmaßnahmen so gestaltet werden, dass z. B. Schichtenwasser und/oder auf den Baugrundstücken

anfallendes Niederschlagswasser nicht in Gebäude eindringen können, wobei das anfallende Wasser nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

2.11 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungsgebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im räumlich-funktionalen Umgriff keine Planungen und/oder Vorhaben, durch welche erhebliche kumulative Wirkungen zu erwarten wären.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche des Erweiterungsgebietes würde bei Nichtdurchführung der Planung - wie bisher - voraussichtlich weiterhin als ungenutzte Fläche bestehen bleiben. Die bestehenden Grünflächen würden nicht reduziert werden. Die in den Ziffern 2.1 bis 2.8 beschriebenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die geplante Bebauung würden unterbleiben. Demgegenüber würde die Möglichkeit zur Bereitstellung eines Vereinestadels zur Unterbringung der Gerätschaften für die aktiven Vereine der Gemeinde Thaining nicht vorhanden sein.

Das Ziel der Gemeinde sich für die im Dorfleben stets aktiven Vereine einzusetzen würde nicht umgesetzt.

4. Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch

Das Baugesetzbuch sieht die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Die Eingriffsermittlung bzw. Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB im Umweltbericht (vgl. nachfolgende Ziffern „4.2 Ausgleichsbedarf“ sowie „4.3 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich“).

Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs können gemäß dem gültigen Leitfaden, Tabelle 2.2, bestimmte verbindlich festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt und der ermittelte Ausgleichsbedarf durch einen „Planungsfaktor“ reduziert werden.

4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs sowie zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden auf der Ebene des Bebauungsplans nachfolgende Maßnahmen festgesetzt bzw. darauf hingewiesen:

Schutzgut Fläche und Boden: Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für oberirdische PKW-Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde trägt zu einer Verringerung der Beeinträchtigungen bei, da das Wasser dem Boden zurückgeführt wird.

Es kann definitiv davon ausgegangen werden, dass das zu erwartende Niederschlagswasser vollständig versickern kann.

4.2 Ausgleichsbedarf

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der gültige (neue) Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herangezogen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

4.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Maßnahmen zum Ausgleich werden auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der notwendigen Synergieeffekte des Vereinestadels und des bestehenden Bauhofs sind keine sinnvollen alternativen Planungsmöglichkeiten ersichtlich.

7. Maßnahmen zur Überwachung

Die Aufgabe der Überwachung, ob und inwieweit erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten (§ 4c BauGB), kommt der Gemeinde Thaining zu. Die Gemeinde wird dabei gem. § 4 Abs. 3

BauGB durch die (Fach-)Behörden unterstützt. Diese haben die Gemeinde nach Abschluss des Bauleitplan-Verfahrens zu unterrichten, sofern ihnen Erkenntnisse zu erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplans vorliegen.

Das Monitoring dient damit der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen durch die Planung und der daraus bedarfsweise resultierenden Festlegung von geeigneten Gegenmaßnahmen.

Es ist jedoch von keinen unvorhergesehen Aus- und oder Nachwirkungen im Bezug auf nachträgliche Umwelteinwirkungen auszugehen bzw. damit zu rechnen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes dient zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Errichtung eines Vereinestadels sowie zur Erweiterung des Gebäudes für den Abwasserzweckverband.

Für das Planungsgebiet liegen bezüglich der Durchführung der Planung keine grundlegenden Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung vor.

Der Flächennutzungsplan wird im sog. „Parallelverfahren“ geändert. Es handelt sich um die 14. Änderung.

Es wird festgestellt das sich die Planung mit geringer bis mittlerer Erheblichkeit auf die Schutzgüter auswirkt.

Thaining, den _____

Stork,
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 die Aufstellung eines Plans zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand vom 31.10.2023 bis 29.11.2023 statt.
3. Die frühzeitige Behördenbeteiligung fand vom 27.10.2023 bis 29.11.2023 statt.
4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung am 20.12.2023
5. Vom _____ bis _____ wurde den beteiligten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung zum Planentwurf in der Fassung vom 20.12.2023 gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).
6. Veröffentlichung des Planentwurfs/Bürgerbeteiligung (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)
Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.12.2023 wurde mit dem Satzungstext und der Begründung inkl. Umweltbericht vom _____ bis _____ zusammen mit den umweltbezogenen Informationen im Internet veröffentlicht und als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Ansicht bereitgestellt.
Auf die Veröffentlichung wurde mit Bekanntmachung vom _____ hingewiesen.
7. Der Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____ wurde vom Gemeinderat am _____ gefasst (§ 6 BauGB).

Thaining, den _____

Stork,
Erster Bürgermeister

8. Das Landratsamt Landsberg hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom _____ mit Bescheid vom _____ Az. 6100-6 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landsberg am Lech, _____

-
9. Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht, dabei wurden auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes hingewiesen.
Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom _____ ist damit wirksam.

Reichling, _____

Hentschke, VwR